Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1999/06/23 Senat-ZT-98-073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1999

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Behebung von Baugebrechen trifft nur den Eigentümer einer Liegenschaft.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at